****

**Satzung**
Stand: **DATUM**

**Taubblinden-Verband e.V.**

Adresse
Adresse
Adresse

[www.taubblind.org](http://www.taubblind.org)
verband@taubblind.org

**Präambel**

In fester Überzeugung von der Würde und dem Potenzial eines jeden taubblinden Menschen gründet der Taubblinden-Verband e.V. (TBV) im deutschsprachigen Raum. Die Mission des TBV ist die umfassende Unterstützung und Förderung taub­blinder Menschen durch den Einsatz für Schutzräume, Sensibilisierung, Partizipa­tion, Kommunikation, Bildungsangebote, Empowerment, Veranstaltungen, Interes­senvertre­tung und Vernetzung. Diese Grundsätze bilden das Herzstück der Identität des TBV und die Grundlage seiner Mission. Im klaren Bewusstsein der Bedeutung einer inklu­siven und unterstützenden Gemeinschaft verpflichtet sich der TBV dazu, die Rechte, Bedürfnisse und Potenziale taubblinder Menschen zu stärken, eine in­klusive Umge­bung zu schaffen und weitgehend in Gebärdensprache zu kommuni­zieren. Die vor­liegende Satzung bildet das Fundament für eine transparente und de­mokratische Organisation, die bedingungslos dem Wohl taubblinder Menschen ver­schrieben ist.

**Taubblindheit**

Taubblindheit ist eine kombinierte Hör- und Sehbeeinträchtigung, die bei den Be­troffenen in unterschiedlichem Ausmaß auftreten kann. Ursachen für Taubblindheit können genetische Erkrankungen, angeborene Syndrome oder im Laufe des Lebens erworbene Sinnesbeeinträchtigungen sein. Die taubblinde Gemeinschaft umfasst Menschen, die aufgrund dieser Einschränkungen Barrieren in den Bereichen Kom­munikation, Mobilität und Zugang zu Informationen erleben.

**Satzung**

Die vorliegende Satzung des TBV bildet den rechtlichen Rahmen im Sinne des Bür­gerlichen Gesetzbuches (BGB) und legt die grundlegenden Prinzipien, Ziele und Or­ganisationsstrukturen fest. Sie wird ergänzt durch die Verbandsordnung, die detail­lierten Regelungen und Informationen zu organisatorischen Aspekten enthält. Die Mitglieder können die Verbandsordnung als Leitfaden für die genauen Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes nutzen.

Gliederung

[§ 1 Identität 4](#_Toc159867826)

[1.1 Sitz 4](#_Toc159867827)

[1.2 Geschichte 4](#_Toc159867828)

[§ 2 Verbandszweck 4](#_Toc159867829)

[2.1 Schutzraum 4](#_Toc159867830)

[2.2 Sensibilisierung 4](#_Toc159867831)

[2.3 Partizipation 5](#_Toc159867832)

[2.4 Kommunikation 5](#_Toc159867833)

[2.5 Bildungsangebote 5](#_Toc159867834)

[2.6 Empowerment 5](#_Toc159867835)

[2.7 Veranstaltungen 5](#_Toc159867836)

[2.8 Interessenvertretung 5](#_Toc159867837)

[2.9 Vernetzung 6](#_Toc159867838)

[§ 3 Gemeinnützigkeit 6](#_Toc159867839)

[3.1 Unabhängigkeit 6](#_Toc159867840)

[3.2 Kooperation 6](#_Toc159867841)

[3.3 Zweckbindung 6](#_Toc159867842)

[3.4 Untersagung 6](#_Toc159867843)

[§ 4 Mitgliedschaft 7](#_Toc159867844)

[4.1 Beitritt 7](#_Toc159867845)

[4.2 Mitgliedsformen 7](#_Toc159867846)

[4.3 Beitragspflicht 8](#_Toc159867847)

[4.4 Austritt 8](#_Toc159867848)

[§ 5 Organe 8](#_Toc159867849)

[5.1 Versammlung 8](#_Toc159867850)

[5.2 Vorstandsteam 9](#_Toc159867851)

[5.3 Verbandsrat 9](#_Toc159867852)

[5.4 Gruppen 9](#_Toc159867853)

[5.5 Ausschüsse 9](#_Toc159867854)

[§ 6 Versammlung 9](#_Toc159867855)

[6.1 Einberufung 9](#_Toc159867856)

[6.2 Beschlussfähigkeit 10](#_Toc159867857)

[6.3 Abstimmungen 10](#_Toc159867858)

[6.4 Agenda 10](#_Toc159867859)

[6.5 Finanzbericht 10](#_Toc159867860)

[6.6 Anträge 10](#_Toc159867861)

[6.7 Rechnungsprüfung 10](#_Toc159867862)

[6.8 Online 11](#_Toc159867863)

[6.9 Besonderheit 11](#_Toc159867864)

[§ 7 Vorstandsteam 11](#_Toc159867865)

[7.1 Zusammensetzung 11](#_Toc159867866)

[7.2 Qualifikation 11](#_Toc159867867)

[7.3 Aufgaben 12](#_Toc159867868)

[7.4 Haftung 12](#_Toc159867869)

[7.5 Beisitz 12](#_Toc159867870)

[§ 8 Geschäftsstelle 12](#_Toc159867871)

[8.1 Vertretung 12](#_Toc159867872)

[§ 9 Ordnungen 13](#_Toc159867873)

[9.1 Verbandsordnung 13](#_Toc159867874)

[9.2 Erlass 13](#_Toc159867875)

[§ 10 Verbandsauflösung 13](#_Toc159867876)

[10.1 Abwicklung 13](#_Toc159867877)

[10.2 Vermögensverwendung 13](#_Toc159867878)

[10.3 Archivierung 14](#_Toc159867879)

# Identität

Der Verband führt den Namen "Taubblinden-Verband e.V." (TBV).

## Sitz

Der TBV hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist im Vereinsregister unter der Nummer 2443 am 29.08.2006 eingetragen.

## Geschichte

### 2003 – 2006: DKT

Deutscher Kulturverein der sehbehinderten Gehörlosen und Taubblinden

### 2006 – 2024: BAT

Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden

### 2024 – Jetzt: TBV

Taubblinden-Verband e.V.

# Verbandszweck

Der TBV verfolgt gemeinnützige Ziele im Bereich der umfassenden Unterstüt­zung und Förderung taubblinder Menschen sowie ihrer Gruppen. Zur Realisie­rung dieser Ziele setzt der TBV insbesondere folgende Maßnahmen um.

## Schutzraum

Der TBV setzt sich aktiv für die Sicherheit, das Wohlbefinden sowie Safe Space für taubblinde Menschen ein. Der Fokus liegt auf der Umsetzung von Schutzmechanismen, Sicherheitsmaßnahmen, Präventionsprogrammen und auf gezielter Aufklärungsarbeit zur Förderung der Identitätsentwicklung.

## Sensibilisierung

Der TBV strebt ein vertieftes Verständnis für die Bedürfnisse, Herausforderun­gen und Rechte taubblinder Menschen in der Gesellschaft an. Besonderes Augenmerk liegt auf Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung, Aus­grenzung und Gewalt sowie gezielter Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

## Partizipation

Durch die Entwicklung von Programmen zur Förderung von Selbstbestim­mung, Mitbestimmung, gesellschaftlicher Teilhabe und Integration setzt sich der TBV für eine aktive und gleichberechtigte Teilhabe taubblinder Menschen am öffentlichen, privaten und beruflichen Leben ein.

## Kommunikation

Im Bereich der Kommunikation verfolgt der TBV das Ziel, Kommunikationsbar­rieren abzubauen und setzt sich aktiv für die Förderung der vielfältigen Kom­munikationsformen für die Taubblinde, insbesondere der taktilen, haptischen, und Gebärdensprache ein. In öffentlichen Einrichtungen setzt sich der TBV aktiv für die Verwendung der Brailleschrift und ähnlicher Formen ein.

## Bildungsangebote

Der TBV setzt sich nachdrücklich für eine umfassende Bildungsförderung taubblinder Menschen ein. Dies schließt die Unterstützung von Ausbildungs­programmen, lebenslangem Lernen, Umschulungsmaßnahmen und Inklusi­onsprogrammen zur Stärkung des Selbstwertgefühls ein.

## Empowerment

Der TBV engagiert sich aktiv für die Stärkung taubblinder Menschen in Bezug auf ihre Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentwicklung und kontinuierlichen Lernprozesse, mit dem Ziel, ihre Autonomie zu fördern. Dies geschieht durch individuelle Beratung, umfassende Unterstützung und den Aufbau von Selbst­hilfe- und Peergruppen.

## Veranstaltungen

Um das Gemeinschaftsgefühl und die Lebensqualität taubblinder Menschen zu fördern, organisiert der TBV eine Vielzahl kultureller Aktivitäten, darunter Kunst-, Theater- und Freizeitveranstaltungen. Ziel ist es, diese Veranstaltun­gen für alle zugänglich zu gestalten und die Identitätsbildung zu fördern.

## Interessenvertretung

Der TBV setzt sich auf politischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Ebene ak­tiv für die Belange taubblinder Menschen im deutschsprachigen Raum ein. Dabei steht der Abbau von Vorurteilen, die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Integration im Vordergrund.

## Vernetzung

Der TBV strebt eine engagierte Zusammenarbeit und Vernetzung für gemein­same Forschungsprojekte auf allen Ebenen mit verschiedenen Institutionen und Organisationen an. Das vorrangige Ziel besteht darin, die Hilfsmittelver­sorgung für taubblinde Menschen zu verbessern, Rehabilitationsmaßnahmen zu fördern sowie barrierefreie Programme und Veranstaltungen zu initiieren.

# Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit bildet das Grundprinzip der Tätigkeit und des finanziel­len Handelns des TBV. Die folgenden Bestimmungen verdeutlichen die Grund-sätze und Richtlinien, die im Sinne der Gemeinnützigkeit befolgt wer­den.

## Unabhängigkeit

Der TBV handelt unabhängig von konfessionellen, parteipolitischen und ge­schlechtsspezifischen Einflüssen. Alle Tätigkeiten des TBV sind selbstlos und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Kooperation

Der TBV kooperiert mit gemeinnützigen Körperschaften, die ähnliche Ziele verfolgen, sowie mit Körperschaften des öffentlichen Rechts auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

## Zweckbindung

Die finanziellen Mittel des TBV dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Eine Verwendung der Mittel für Zwecke, die dem Verbandszweck fremd sind, ist nicht gestattet.

## Untersagung

Es ist untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des TBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wer­den. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zu­wendungen aus Mitteln des TBV.

# Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TBV steht allen interessierten Einzelpersonen und Rechtsträgerschaft offen, die die Ziele und Werte des TBV unterstützen wol­len. Sie bildet die Grundlage für eine engagierte Mitwirkung im Sinne der ge­meinsamen Interessen. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Vergünstigun­gen bei den angebotenen Veranstaltungen.

## Beitritt

Der Beitritt zur Mitgliedschaft erfolgt für Einzelpersonen entweder durch die Online-Registrierung im Mitgliederbereich oder durch die Einreichung eines vollständig ausgefüllten digitalen Formulars. Bei Minderjährigen ist eine Ein­verständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## Mitgliedsformen

Die Mitgliedschaft gliedert sich in vier verschiedene Mitgliedsformen, die un­terschiedliche Anforderungen erfüllen und sowohl für Einzelpersonen als auch für Rechtsträgerschaft zugänglich sind. Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, wobei ihre Rechte je nach ihrer spezifischen Mitgliedsform variieren.

### Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder sind Einzelpersonen, die sich als taubblind identifizieren und de­ren Status vom Vorstandsteam anerkannt wurde. Sie haben Stimmrecht in der Versammlung.

### Partnermitgliedschaft

Partnermitglieder sind Rechtsträgerschaft, über deren Mitgliedschaft eine Ver­einbarung mit dem Vorstandsteam getroffen wurde. Das Stimmrecht ist in die­ser Vereinbarung geregelt.

### Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können Einzelpersonen oder Rechtsträgerschaft sein, die nicht alle Voraussetzungen für eine Voll- oder Partnermitgliedschaft erfüllen, aber den TBV unterstützen. Sie haben, sofern die Mitglieder dies zulassen, Rederecht in der Versammlung, jedoch kein Stimmrecht.

### Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im TBV wird für besondere Verdienste und langjähri­ges außergewöhnliches Engagement verliehen. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Versammlung. Ehrenmitglieder haben unabhän­gig von ihrer Taubblindheit volles Stimmrecht.

## Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag mit der Möglichkeit der Ermäßi­gung bis zum 31. März eines jeden Jahres per Bankeinzug zu entrich­ten, andernfalls wird das Mahnverfahren gemäß der Verbands- bzw. Finanz­ordnung eingeleitet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird je nach Art der Mitglied­schaft in der Verbands- bzw. Finanzordnung festgelegt.

## Austritt

### Kündigung

Der Kündigung muss bis spätestens 31. Oktober schriftlich per E-Mail an die gültige allgemeine E-Mail-Adresse des TBV oder durch entsprechende Maß­nahmen im Online-Mitgliederbereich erfolgen.

### Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsteams im Einvernehmen mit dem Verbandsrat auf Lebenszeit oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verstößt. Eine Wiederaufnahme ist frühestens nach zwei Jahren oder mit ausdrücklicher Zu­stimmung des Vorstandsteams möglich.

### Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit der Auflösung des TBV oder durch Vertragsende der Rechtsträgerschaft sowie im Todesfall einer Person.

# Organe

Die Organe des TBV bilden den strukturellen Rahmen für die effektive Umset­zung der Ziele. Die Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, etwa in Form einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.

## Versammlung

Die jährlich stattfindende Versammlung repräsentiert das höchste Entschei­dungsgremium des TBV, in die gemeinsamen Beschlüsse getroffen werden. Die Organisation und Einberufung dieser Versammlung obliegt dem Vor­standsteam gemäß § 6 Versammlung.

## Vorstandsteam

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des TBV sowie die Sicher­stellung der finanziellen Integrität und die Befugnis zur Ernennung von Beisit­zern. Die spezifischen Qualifikationen und Aufgaben sind in § 7 Vor­standsteam detailliert festgelegt.

## Verbandsrat

Der Verbandsrat fungiert als beratendes Gremium und setzt sich aus Mit­glie­dern zusammen, die gemäß der Verbandsordnung berufen werden. Seine Auf­gabe ist es, strategische Entscheidungen zu unterstützen und den Aus­tausch zwischen dem Vorstandsteam und den Mitgliedern zu fördern.

## Gruppen

Die Gruppen sind eigenständige Untergliederungen des TBV, die sich auf spe­zifische thematische Schwerpunkte konzentrieren und bestimmte Interessen fördern. Die Rechte und Pflichten unterliegen den festgelegten Regelungen der Verbandsordnung.

## Ausschüsse

Ausschüsse sind temporäre Gremien, die vom Vorstandsteam oder der Ver­sammlung eingesetzt werden können, um flexibel auf aktuelle Bedürfnisse und Herausforderungen des TBV reagieren zu können. Diese Ausschüsse haben spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten, können aber je nach Bedarf eingesetzt und aufgelöst werden.

# Versammlung

Die Versammlung als zentrales Organ des TBV bildet die Grundlage für ent­scheidende Beschlüsse und dient der umfassenden Information aller Mitglie­der über aktuelle Entwicklungen. Über den Verlauf und die Ergebnisse wird ein Protokoll geführt.

## Einberufung

Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich, idealerweise im Frühjahr, einberufen und findet abwechselnd in verschiedenen Regionen des deutsch­sprachigen Raumes statt. Der genaue Termin und Ort werden mindestens vier Monate vorher bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich unter An­gabe der Agenda mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.

## Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimm­berechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

## Abstimmungen

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtig­ten Mitglieder gefasst. Ausnahmen gelten für Satzungs- und Ordnungsände­rungen, für die eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

## Agenda

Die Agenda umfasst Berichte des Vorstandsteams, Verbandsrates, der Grup­pen und Ausschüsse, die Entgegennahme des Finanzberichts, die Entlastung des Vorstandsteams, die Wahl neuer Mitglieder für das Vorstandsteam, den Verbandsrat und die Rechnungsprüfung, sowie die Behandlung von Anträgen und weiteren Themen.

## Finanzbericht

Der Finanzbericht, der den Haushaltsplan, die Einnahmen, die Ausgaben und die Finanzlage des TBV im Einzelnen darstellt, wird der Versammlung vorge­legt. Die Mitglieder haben das Recht, den Finanzbericht zu prüfen und Fragen dazu zu stellen. Der Finanzbericht wird zusammen mit dem Protokoll der Ver­sammlung zur Verfügung gestellt.

## Anträge

Stimmberechtigte Mitglieder können bis spätestens vier Wochen vor der Ver­sammlung Anträge stellen. Sie sind schriftlich an die gültige E-Mail-Adresse des Verbandsrat zu richten. In besonderen Fällen können Eilanträge gestellt werden, die der Zustimmung des Verbandsrat bedürfen.

## Rechnungsprüfung

Jedes Jahr werden zwei Mitglieder und zur Sicherheit ein Ersatzmitglied für die Rechnungsprüfung für das folgende Jahr von der Versammlung gewählt. Diese Mitglieder haben Zugang zu allen relevanten Finanzunterlagen und prü­fen diese gewissenhaft auf Übereinstimmung mit den geltenden Finanzrichtli­nien. Das Ergebnis ihrer Prüfung wird der Versammlung vorgelegt und im Pro­tokoll schriftlich festgehalten.

## Online

Unter besonderen Umständen oder bei Bedarf kann die Versammlung auch virtuell abgehalten werden. Die technischen Voraussetzungen und Bedingun­gen hierfür werden im Vorfeld transparent kommuniziert. Die Teilnahme an der Online-Versammlung setzt voraus, dass die Mitglieder über die notwendige technische Ausstattung verfügen und eine zuverlässige Internetverbindung gewährleistet ist.

## Besonderheit

Das Vorstandsteam kann eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn es das Interesse des TBV es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe be­antragt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestim­mungen wie für die ordentliche Versammlung.

# Vorstandsteam

Das Vorstandsteam bildet das Herzstück des TBV und fungiert als leitendes Gremium. Es übernimmt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung und Koordination sämtlicher Aktivitäten, steht für die Vertretung und Gestal­tung des TBV und arbeitet eng mit Mitgliedern an der Umsetzung der Ziele.

## Zusammensetzung

Das Vorstandsteam besteht aus zwei bis vier gleichberechtigten Mitglieder. In geraden und ungeraden Jahren werden jeweils ein oder zwei Vorstandsmit­glieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Dies gewährleistet die Be­ständigkeit durch die Erfahrung der Vorstandsmitglieder, die ein weiteres Jahr im Amt bleiben und zusammen mit neuen Mitgliedern den TBV begleiten kön­nen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## Qualifikation

Die Mitglieder des Vorstandsteams sind volljährige taubblinde Vollmitglieder mit Gebärdensprachkenntnissen im deutschsprachigen Raum. Erfahrungen in der Verbandsarbeit oder in jährlichen Aktivitäten innerhalb der Gruppen des TBV werden erwartet.

## Aufgaben

Das Vorstandsteam trägt die zentrale Verantwortung für die wirksame Leitung und Vertretung des TBV. Neben der Beratung des Verbandsrates obliegt ihm die Sicherstellung der finanziellen Integrität sowie die Befugnis zur Ernennung von Beisitzenden. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Förderung der ver­schiedenen Gruppen innerhalb des TBV.

## Haftung

Das Vorstandsteam haftet nicht persönlich für Entscheidungen oder Handlun­gen im Rahmen seiner Tätigkeit, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahr­lässigkeit vor. Die Haftung des TBV für die Vorstandstätigkeit erfolgt im Rah­men der gesetzlichen Bestimmungen.

## Beisitz

Das Vorstandsteam kann Beisitzende auf unbestimmte Dauer berufen oder abberufen. Beisitzende werden unabhängig von der Art der Taubblindheit ein­gesetzt und müssen über Gebärdensprachkompe­tenz verfügen. Der genaue Aufgabenbereich der Beisitzenden wird im Einver­nehmen mit dem Vor­standsteam festgelegt.

# Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle fungiert als zentrale Anlaufstelle und ist für die Erledigung der organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des TBV zustän­dig. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Vorstandsteam mit ein­facher Mehrheit. Die genauen Aufgaben können in einer Verbandsordnung oder in Absprache mit dem Vorstandsteam näher geregelt werden.

## Vertretung

Die Geschäftsstelle kann einen besonderen Vertretungsberechtigten gemäß § 30 BGB bestellen, der den TBV gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstandsteams. Der besondere Ver­tretungsberechtigte handelt nach den Weisungen des Vorstandsteams und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

# Ordnungen

Ergänzend zu dieser Satzung kann der TBV verschiedene Ordnungen erlas­sen, die die Organisation und Durchführung bestimmter Bereiche regeln. Diese Ordnungen dienen der effizienten und übersichtlichen Strukturierung der Verbandsarbeit und sind im Interesse eines reibungslosen Ablaufs beson­ders zu beachten.

## Verbandsordnung

Die Verbandsordnung regelt die organisatorischen und strukturellen Aspekte des TBV, insbesondere die Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen Organe. Änderungen können durch Beschluss der Versamm­lung mit Dreiviertelmehrheit vorgenommen werden.

## Erlass

Weitere Ordnungen, die zur Regelung spezifischer Belange des TBV erforder­lich sind, können vom Vorstandsteam mit Zustimmung des Verbandsrates er­lassen oder angepasst werden, soweit sie nicht bereits in anderen Ordnungen geregelt sind. Solche Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

# Verbandsauflösung

Der TBV kann durch Beschluss der Versammlung aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zu­stimmen.

## Abwicklung

Im Falle der Auflösung bestimmt die Versammlung gleichzeitig eine Liquidati­onskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstandsteams oder ex­ternen Fachexperten. Diese Kommission hat die Aufgabe, die laufenden Ge­schäfte abzuwickeln, sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen und das Ver­mögen des TBV ordnungsgemäß zu verwerten.

## Vermögensverwendung

Das Vermögen des TBV fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit gGmbH (DGfT) und die Stiftung „Taubblind leben“. Falls diese nicht bestehen, an eine andere vergleichbare Körperschaft, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlung im Auflösungsbeschluss.

## Archivierung

Die Liquidationskommission ist verpflichtet, die relevanten Unterlagen und Protokolle des TBV ordnungsgemäß zu archivieren und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind einem geeigneten Archiv oder einer vergleichbaren Ein­richtung zur dauerhaften Aufbewahrung zu übergeben.